

	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 4 Abs. 1 Ziffer 4	4. Bis zum 31.12.2023 ausnahmsweise noch graue Rundtonnen alter Bauart für Restabfälle mit 50, 60 und 110 Liter Fassungsvermögen, soweit sie zur Zeit des In Kraft-Tretens dieser Satzung in Gebrauch sind.	
§ 15 Abs. 4 Satz 3	Die Zugänge dürfen nicht länger als 15 m sein und sind ohne Treppenstufen oder andere den Transport der Behältnisse erheblich beeinträchtigende Unebenheiten anzulegen, wobei Höhenunterschiede durch Rampen, deren Steigung maximal 1:10 nicht übersteigen darf, auszugleichen sind.	Die Zugänge sind ohne Treppenstufen oder andere den Transport der Behältnisse erheblich beeinträchtigende Unebenheiten anzulegen, wobei Höhenunterschiede durch Rampen, deren Steigung maximal 1:10 nicht übersteigen darf, auszugleichen sind.
§ 17 Abs. 4 Satz 1	Im übrigen Stadtgebiet werden die Entsorgungsbehältnisse von den Abfallladern vom vorgeschriebenen Standplatz abgeholt, entleert und wieder an diesen zurückgebracht.	Im übrigen Stadtgebiet werden die Entsorgungsbehältnisse von den Abfallladern vom vorgeschriebenen Standplatz, maximal jedoch 15 m, gemessen von der Gehwegkante oder bei Fehlen eines Gehweges vom Fahrbahrand der Straße im Sinne von § 4 Abs. 7 der Satzung abgeholt, entleert und wieder an diesen zurückgebracht.
§ 18 Abs. 1		Sperrige Abfälle aus dem privaten Haushalt in haushaltsüblichen Mengen, die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Entsorgungsbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, werden auf Abruf durch den Abfallbesitzer und Überlassungspflichtigen am angeschlossenen Hausgrundstück von der Stadt eingesammelt und abgefahren. Die Termine im Einzelfalle, höchstens zweimal jährlich, bestimmt die Stadt und teilt sie dem Abfallbesitzer mit. Die Stadt legt die haushaltübliche Menge i.S.d. Satzes 1 fest. Gegen Zahlung einer gesonderten Gebühr kann die Abfuhrleistung auch kurzfristig in Anspruch genommen oder eine zusätzliche/weitere Abfuhrleistung beantragt werden. Bei Abruf nach Satz 1 oder der Beantragung einer zusätzlichen/weiteren Abfuhrleistung nach Satz 4 gilt § 11 Abs. 4 (Auskunftsspflicht) sinngemäß.